GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0398/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	20.09.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie Befreiung und Ausnahme von Festsetzungen des Bebaungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße"
Standort: Bäckersche Hofstraße 53 b, Fl.-St.: 2861/22

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße“. Der Antragsteller beabsichtigt ein Einfamilienwohnhaus zu errichten und beantragt hierfür eine Baugenehmigung, gleichzeitig wird eine Überschreitung der maximalen Traufhöhe (6,50m) um 51 cm auf 7,01m beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt darüber hinaus von der festgelegten Lage für die Versickerungsanlage abzuweichen, welche im Bebauungsplan festgelegt wurde. Der andere Standort liegt innerhalb des Baugrundstückes und besitzt nachweislich mindestens die gleichen Versickerungseigenschaften.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie Befreiung von der Festsetzung der Traufhöhe (Überhöhung von 51 cm) und Ausnahme in Bezug auf den festgelegten Standort für die Entwässerungsanlage des Bebauungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße" wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs.1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:
Die Befreiungen sind aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten